

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Übernahme von Instandhaltungsarbeiten (Wartungs-, Reparaturarbeiten- und Wiederinbetriebnahmen) von Wärmepumpen (nachfolgend als «Serviceleistungen» bezeichnet) der Weishaupt AG (nachfolgend «Weishaupt») und die daraus resultierenden Vertragsbeziehung zwischen Weishaupt und dem Kunden. Vorbehalten bleiben abweichende schriftliche Vereinbarungen im Einzelfall. Die Servicedienstleistungen werden ausschliesslich an Wärmepumpen der Weishaupt erbracht.

2. Einzelvertrag

- 2.1. Die mündliche oder schriftliche Bestellung des Kunden gilt als Antrag zum Abschluss eines Vertrages. Der Vertrag zwischen Weishaupt und dem Kunden kommt (i) mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Weishaupt oder (ii) mit der schriftlichen Annahme einer schriftlichen Offerte von Weishaupt durch den Kunden oder (iii) durch einen schriftlichen Vertrag zwischen den Parteien zustande (nachfolgend (i-iii) jeweils als «Einzelvertrag» bezeichnet).
- 2.2. Weicht die Auftragsbestätigung von Weishaupt von der mündlichen oder schriftlichen Bestellung des Kunden ab, gilt diese als vom Kunden genehmigt, sofern dieser die Auftragsbestätigung nicht innert 7 Tagen nach Erhalt schriftlich beanstandet. Massgebend für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels bzw. das Absenddatum der Faxmitteilung oder anderer elektronischer Übermittlung wie z.B. E-Mail.
- 2.3. Mit Abschluss eines Einzelvertrags anerkennt der Kunde diese AGB als Vertragsbestandteil.
- 2.4. Ein Einzelvertrag mit Materialkostenübernahme durch Weishaupt wird mit Ablauf von 10 Betriebsjahren der Wärmepumpen (gerechnet ab Lieferdatum unter dem Liefer-/Kaufvertrag) automatisch in ein Einzelvertrag ohne Material geändert.

3. Leistungsumfang

- 3.1. Weishaupt leistet die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen unter der Voraussetzung, dass eine ordnungsgemässe Durchführung der Arbeiten möglich ist (Wärmeabgabe, EVU-Sperre, frei zugängliche Anlage, Ein- und Abschalten).
- 3.2. Weishaupt bietet Verträge über die Instandhaltung in verschiedenen Varianten an. Die vereinbarte Variante, Gegenstand und Umfang der von Weishaupt zu erbringenden Serviceleistungen bestimmen sich ausschliesslich und abschliessend nach Einzelvertrag und ist in der Auftragsbestätigung dokumentiert. In jedem Fall ausgeschlossen sind Arbeiten an Komponenten der Wärmeverteilung.
- 3.3. Nicht im Einzelvertrag enthaltene Serviceleistungen oder Materialien werden separat in Rechnung gestellt.

4. Substitution

Weishaupt ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte beizuziehen oder diese Verpflichtungen auf Dritte zu übertragen.

5. Pflichten des Kunden

- 5.1. Der Kunde teilt der Weishaupt Unregelmässigkeiten, Schäden oder Mängel am Servicegegenstand (Wärmepumpe) mit.
- 5.2. Der Kunde stellt der Weishaupt die für die Serviceleistungen erforderliche und nützliche technische Dokumentation zur Verfügung. Falls Weishaupt eine Ergänzung dieser technischen Dokumentation anfordert, verpflichtet sich der Kunde, diese zu beschaffen.
- 5.3. Werden die Serviceleistungen beim Kunden ausgeführt, gewährt der Kunde dem Personal von Weishaupt einen geeigneten sicheren Zugang zum Servicegegenstand (Wärmepumpe).

- 5.4. Der Kunde informiert Weishaupt schriftlich über zu beachtende Umstände, die eine besondere Rücksichtnahme auf ihn oder Dritte erfordern.
- 5.5. Der Kunde stellt Weishaupt einen Parkplatz für das Servicefahrzeug zur Verfügung.

6. Ausführungszeit und -frist

- 6.1. Der Zeitpunkt, wann die Serviceleistungen während der Vertragslaufzeit ausgeführt werden, wird unter Berücksichtigung der optimalen Auslastung der Kapazitäten durch Weishaupt bestimmt.
- 6.2. Sofern nicht schriftlich, explizit anders vereinbart, beruhen alle Angaben über die Ausführungsfristen auf Schätzungen und sind nicht verbindlich. Sie können nicht garantiert werden.
- 6.3. Die Vereinbarung einer verbindlichen Ausführungsfrist setzt die Kenntnis von Weishaupt über den Umfang der Serviceleistungen voraus.
- 6.4. Eine verbindliche Ausführungsfrist verlängert sich angemessen:
 - wenn Weishaupt die benötigten Angaben für die Ausführung der Serviceleistungen nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Kunde nachträglich ändert; oder
 - wenn der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Einzelvertrag (z.B. Zahlungspflichten) oder Ziffer 5 dieser AGB nicht nachkommt; oder
 - wenn Hindernisse auftreten, die Weishaupt trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Kunde oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind insbesondere Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen der nötigen Materialien, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden, staatlichen oder überstaatlichen Organen, Reisehinweise von Behörden, Embargos, unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Explosion, Naturereignisse.
- 6.5. Weishaupt ist dafür besorgt, dass ihr Service an 365 Tagen pro Jahr während täglich 24 Stunden telefonisch erreichbar ist und die Störungsbehebungen möglichst rasch erfolgen, leistet aber keine Gewähr dafür.
- 6.6. Weishaupt behält sich vor, bei Behebung von Störungen bei angemessenen Zeitabständen die nächstmögliche Wartung mit durchzuführen.
- 6.7. Ansprüche des Kunden gegenüber Weishaupt im Zusammenhang mit einer allfälligen Nichteinhaltung von Lieferterminen bzw. Ausführungsfristen, insbesondere Schadenersatzforderungen aus verspäteter oder unterbliebener Lieferung bzw. Ausführung sowie das Recht zum Vertragsrücktritt, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Preise

- 7.1. Die im Einzelvertrag angegebenen Preise beziehen sich ausschliesslich auf die darin ausdrücklich vermerkten Serviceleistungen und Materialien.
- 7.2. Leistungen oder Materialien, die im Einzelvertrag nicht vermerkt sind, werden gesondert verrechnet. Ebenso werden Mehraufwände gesondert verrechnet, welche z.B. wegen technischen Vorabklärungen, Nichteinhalten der von Weishaupt vorgegebenen Installationsvorgaben (inkl. Zugänglichkeit zu Bauteilen), Wartezeiten, Arbeitsersätze ausserhalb der normalen Arbeitszeiten und bei Notfällen oder ausserordentlichen Reisekosten entstehen.
- 7.3. Abweichende schriftliche Vereinbarungen vorbehalten, verstehen sich die festgelegten Preise exklusive Mehrwertsteuer.

- 7.4. Bei Beginn einer neuen Vertragsperiode (auch bei automatischer Verlängerung des Einzelvertrags) ist Weishaupt berechtigt, die Preise zu erhöhen. Diesfalls ist der Kunde berechtigt, den Einzelvertrag innert 20 Tagen nach Eingang der Mitteilung / Rechnung schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu kündigen. Ohne Kündigung gilt die Vertragsanpassung als genehmigt.

8. Zahlungsbedingungen

8.1. Die Rechnungen von Weishaupt sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug (z.B. Skonto, Spesen, Steuern, Gebühren, Zölle, etc.) zahlbar und auch dann fristgemäss und vollständig zu begleichen, wenn Beanstandungen, insbesondere Mängelrügen, angebracht werden oder wenn Transport, Ablieferung oder Abnahme der Lieferung verzögert werden. Der Kunde gerät mit Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist ohne ausdrückliche Mahnung in Verzug und schuldet diesfalls Verzugszinsen in der Höhe von 5% p.a.

8.2. Leistet der Kunde Anzahlungen, Akontozahlungen oder sonstige Ratenzahlungen nicht vereinbarungsgemäss, ist Weishaupt ohne weiteres berechtigt, noch nicht ausgeführte Leistungen zurückzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten.

8.3. Wenn aussergewöhnliche Ereignisse wie beispielsweise Pandemien, Epidemien, Überschwemmungen, Erdbeben und Erdrutsch die Ausführung der Serviceleistungen während Vertragsperiode verunmöglichen, ist eine Rückvergütung des nicht erfüllten bzw. ausgeführten Anteils ausgeschlossen.

8.4. Die Verrechnung durch den Kunden von geschuldeten Zahlungen mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von Weishaupt gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Weishaupt. Weishaupt ist jederzeit berechtigt, den Eigentumsvorbehalt ins Eigentumsvorbehaltsregister am Sitz des Kunden einzutragen. Der Kunde ist bis zur vollständigen Bezahlung der Ware jederzeit verpflichtet, die gelieferte Ware auf erstes Verlangen gegen Rückerstattung allfälliger bereits geleisteter Zahlungen unverzüglich an Weishaupt zurückzugeben. Sämtliche im Zusammenhang mit der Rückgabe der Ware an Weishaupt sowie mit der Abwehr von dritter Seite geltend gemachten Ansprüchen entstehenden Kosten gehen vollumfänglich zulasten des Kunden. Weishaupt ist berechtigt, solche Kosten mit allfälligen zurückzuerstattenden Zahlungen zu verrechnen.

10. Gewährleistung und Haftung

10.1. Weishaupt gewährleistet die fachgemässe und sorgfältige Ausführung der Serviceleistungen während 12 Monaten nach deren Beendigung. Sofern unter dem Einzelvertrag Material von der Weishaupt geliefert wird, gewährleistet Weishaupt die mängelfreie Beschaffenheit des unter dem Einzelvertrag gelieferten Materials während 12 Monaten nach dessen Einbau. Davon ausgeschlossen ist aber eine Gewährleistung für Verschleissmaterial/-teile. Für unter dem Liefervertrag/Kaufvertrag ersetzte oder reparierte Ersatzteile und Komponenten aufgrund eines Mangels aus dem Liefervertrag/Kaufvertrag gelten die dortigen Gewährleistungsrechte. In jedem Fall gibt Weishaupt aber keine Gewährleistung für das Funktionieren der Wärmeverteilung ab.

10.2. Werden die Serviceleistungen aus den in Ziffer 6.4 genannten Gründen unterbrochen, beginnt die Gewährleistungsfrist für die vor der Unterbrechung fertig gestellten Serviceleistungen spätestens 5 Tage nach Beginn der Unterbrechung.

10.3. Bei nachweislich mangelhaft erbrachten Serviceleistungen/geliefertem Material durch Weishaupt unter dem Einzelvertrag, behebt Weishaupt den Mangel innerhalb angemessener Frist nach seiner Wahl entweder durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile.

10.4. Voraussetzung für die Gewährleistung ist, dass der Kunde der Weishaupt die Mängel während der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach Entdeckung aber spätestens innert 5 Tage schriftlich anzeigt.

10.5. Für Nachbesserungen übernimmt Weishaupt die gleiche Gewährleistung wie für die ursprünglichen Serviceleistungen. Die Gewährleistungsfrist erlischt aber in jedem Fall zwei Jahre nach Abschluss des Einzelvertrags.

10.6. Keine Gewährleistung besteht, wenn der Kunde oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung von Weishaupt Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadenminderung trifft oder Weishaupt keine Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

10.7. Von der Gewährleistung und Haftung von Weishaupt ausgeschlossen sind Mängel, die auf Umständen beruhen, die Weishaupt nicht zu vertreten hat, z.B.
 - natürliche Abnutzung
 - unsachgemässe Benutzung
 - Missachtung von Betriebs- und Installationsvorschriften
 - Ausführungen, welche nicht den Installations- und Montagerichtlinien von Weishaupt entsprechen
 - unterlassene oder fehlerhafte Instandhaltung/Wartung
 - fehlerhafter Lagerung, Behandlung, Bedienung
 - fehlerhafter oder unterlassener Reaktion nach Störungen
 - Betrieb, Arbeit und Wartung durch Dritte
 - übermässige Beanspruchung. Eine übermässige Beanspruchung ist auch dann gegeben, wenn folgende max. Betriebsstunden pro Jahr überschritten werden:

ohne Inverter	mit Inverter
<i>Luft/Wasser-WP</i>	
3'000 Betriebsstunden	5'000 Betriebsstunden
<i>Sole/Wasser-WP</i>	
2'500 Betriebsstunden	4'000 Betriebsstunden
<i>Wasser/Wasser-WP</i>	
2'500 Betriebsstunden	4'000 Betriebsstunden

oder die Anzahl der Einschaltungen 6'000 pro Jahr überschreiten.

 - unsachgemässe Schadenminderungsmassnahmen
 - ungeeignete Betriebsmittel
 - Naturkatastrophen (oder anderen Fällen höherer Gewalt) oder Unfälle
 - Inbetriebnahme durch Dritte, Folgeschäden aus provisorischen Inbetriebnahmen wie z.B. Bauaustrocknung

10.8. Alle weitergehenden Rechte und Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Wandelung und Minderung sowie auf Ersatz von unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit von Weishaupt erbrachten Serviceleistungen/geliefertem Material entstehenden Schäden und (Mangel-)Folgeschäden sind – unabhängig von deren Rechtsgrund – ausdrücklich ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Haftung von Weishaupt für rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit.
- Druck-Nr. 83790913, November 2023

Weishaupt AG · Chrummacherstrasse 8 · 8954 Geroldswil · www.weishaupt-ag.ch

11. Vertragsdauer

Mit der Ausnahme von Einzelaufträgen und mangels anderer Vereinbarung dauert der Vertrag zunächst zwei Jahre ab Abschluss. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt wird.

12. Datenschutz

Es gelten unsere Datenschutzbestimmungen, die sie unter <https://www.weishaupt-ag.ch/datenschutz> einsehen können.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1. Die Vertragsbeziehungen zwischen Weishaupt und dem Kunden unterstehen schweizerischem materiellem Recht, unter Ausschluss seiner Regeln zu Konflikten von Rechtsordnungen sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

13.2. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vertragsbeziehungen zwischen Weishaupt und dem Kunden ist der Sitz von Weishaupt. Weishaupt ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen (Wohn-) Sitz zu belangen.